

**Beteiligung an der Ausarbeitung des Planentwurfs und der Festlegung des
Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und
Detaillierungsgrades des Umweltberichts gemäß § 9 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPIG**

Stellungnahme

Hinweis:

Der Stellungnahme der VEE Sachsen e.V. zu Grunde liegende Dokumente:

Regionalplan Region Chemnitz Kap. 3.2 Energieversorgung und Erneuerbare Energien S.82-83 und dazu das *Regionale Windenergiekonzept der Region Chemnitz*¹

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Vogel,

die Vereinigung zur Förderung der Nutzung Erneuerbarer Energien (VEE Sachsen e.V.), ist seit vielen Jahren sachsenweit als Verband für alle Erneuerbare Energien, besonders in den Bereichen Forschung und Wissenschaft tätig.

Sie erhalten hiermit unsere Stellungnahme zur Beteiligung an der Ausarbeitung des Planentwurfs und der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes gemäß §9 ROG i.V. § 6 Abs. 1 SächsLPIG

Allgemeine Stellungnahme:

Nach dem eingehenden Studium, der durch den Regionalen Planungsverband Region Chemnitz (RPV Region Chemnitz) zur Verfügung gestellten Unterlagen, dem Planentwurf sowie die Festlegungen des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung, stellt die Vereinigung zur Förderung der Nutzung Erneuerbarer Energien (VEE Sachsen e.V.) fest, dass die Annahmen, die die Ausweisung neuer Windenergievorrang- und -eignungsgebiete (VREG) betreffen, grundsätzlich zu optimistisch gewählt wurden, um die von der sächsischen Staatsregierung festgelegten Ausbauziele für Erneuerbare Energien², im Besonderen der Windenergie, zu erreichen.

Die energiepolitischen Zielsetzungen der sächsischen Staatsregierung basieren auf zwei wesentlichen Dokumenten. Dies ist zum einen der seit Ende 2012 im Entwurf vorliegende Landesentwicklungsplan (LEP), in welchem erneut die einheimische Braunkohle als bedeutendster einheimischer Energieträger gewürdigt wird. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien soll dagegen „schrittweise und mit Augenmaß“ vorangebracht werden. Konkretisiert wird dies vom im März 2013 verabschiedeten Sächsischen Energie- und Klimaprogramm (EuK). Weiter soll der Ausbau der Erneuerbaren flächensparend, effizient und umweltverträglich durchgeführt werden.³ Ferner heißt es im LEP, dass die regionale

¹ http://www.pv-rc.de/media/files/regionalplanentwurf_windenergiekonzept.pdf - Abruf am 01.07.2013

² Diese wurden im Energie- und Klimaprogramm der sächsischen Staatsregierung im März 2013 festgelegt.

³ LEP 2012 In der Fassung vom 25.09.2012 – S.146

Wertschöpfung befördert und die lokalen Produktions- und Abnehmerstrukturen von Energie optimal miteinander verbunden werden sollen⁴.

Auf Basis der o.g. Annahmen wird dann im EuK näher definiert, dass der Anteil der Erneuerbaren bis zum Jahr 2022 auf 28 % am Bruttostromverbrauch gesteigert werden soll. Das entspricht einem Anstieg um 8 Prozentpunkte im Vergleich zum aktuellen Stand. Den Hauptanteil zu diesen Zielstellungen soll auch zukünftig die heimische Windenergie liefern. Hier ist ein Anstieg um 500 GWh/a bis 2022 auf dann 2.200 GWh/a geplant. Den Schwerpunkt legt die Staatsregierung in ihrem Energie- und Klimaprogramm auf sensibles Repowering⁵. Daneben sollen zurückhaltend neue Standorte erschlossen werden.

Was darunter im Detail zu verstehen ist, lässt sich den Erläuterungen zum EuK entnehmen. So sollen in den kommenden zehn Jahren lediglich 20 Windenergieanlagen neu errichtet sowie insgesamt 275 Altanlagen durch neue leistungsfähigere Windenergieanlagen ersetzt werden⁶. Dies bedeutet theoretisch eine durchschnittliche Repoweringquote von ca. 30 Anlagen jährlich. Der damit verknüpfte zusätzliche Flächenbedarf wird sich von derzeit 0,2 % auf dann 0,3 % der Landesfläche leicht erhöhen.

Obwohl dem Repowering seitens der Staatsregierung eine sehr große Bedeutung bei der Erhöhung des Anstiegs der Windenergie beigemessen wird, findet man dazu in beiden oben zitierten Dokumenten nur sehr wenig konkrete Anknüpfungspunkte zur Basis der Annahmen sowie für deren erfolgreiche Umsetzung. Zumal das erste echte Repowering erst im Jahr 2010 in Sachsen durchgeführt wurde⁷ und daher bisher kaum praktische Erfahrungen mit Repoweringprojekten vorhanden sein dürften.

Weiter findet sich im Entwurf des LEP unter Punkt G 5.1.6 folgende Ausführungen: „Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass Altanlagen, deren Energieertrag außer Verhältnis zu den von ihnen ausgehenden störenden Auswirkungen steht, durch neue Windenergieanlagen an geeigneten Standorten ersetzt werden“⁸. Unklar dabei bleibt, wie das Verhältnis von Energieertrag zu störenden Auswirkungen gemessen bzw. bewertet wird. Dafür sollen von den regionalen Planungsverbänden dann entsprechende Repoweringgebiete geschaffen werden, deren Bestückung mit neuen Windenergieanlagen mit dem Abbau von Altanlagen verknüpft werden soll⁹. (ob der neue RegPl Chemnitz Repoweringgebiete ausweist oder nur Vorrang- und Eignungsgebiete ist unklar) Ähnlich vage äußerte sich die sächsische Staatsregierung bereits im Jahr 2008 in ihrem damals veröffentlichten Klima- und Energieaktionsplan.

In der praktischen Umsetzung wird das Repowering an konkreten Standorten mit einer Vielzahl von Problemen konfrontiert, wie das folgende Statement aus einer von der VEE Sachsen e.V. erarbeiteten Studie aus dem Jahr 2011 zu dem Thema zeigt:

Die Repowering-Probleme ergeben sich in der Hauptsache aus dem vorhandenen Rechtsstatus (kein VRG/EG), der für viele Anlagen gültig ist. In verschiedenen Fällen wirken sich die zu berücksichtigenden Kriterien (Abstände zu: Wohnbebauungen, NSG, FFH-Gebiete, SPA-Gebiete, Infrastruktureinrichtungen, Radaranlagen, etc.) für Aufstellung und Betrieb negativ aus.

⁴ LEP 2012 In der Fassung vom 25.09.2012 – S.148

⁵ EuK 2013 S.37

⁶ Erläuterungen zur Zielstellung, in den nächsten 10 Jahren den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch auf 28% zu steigern, 12.03.2013.

⁷ VEE Repoweringstudie 2011, S. 40

⁸ LEP 2013 S.147

⁹ LEP 2013 S.152

Standortveränderungen der WEA/WP sind zwar beim Repowering ohne weiteres möglich, ziehen aber meist Flächeneigentumsprobleme nach sich, die dann oftmals vor Ort nur in langwierigen Verfahren lösbar sind.¹⁰

Weiter scheint es unrealistisch zu sein, alle Anlagen die bis zum Jahr 2004 in Betrieb genommen wurden als potenzielle Repoweringprojekte anzusehen. Die betriebswirtschaftlichen Berechnungen werden seitens der Betreiber in der Regel auf einen Zeitraum von 20 Jahren bezogen. Im Anschluss daran wird dann jeder Betreiber individuell entscheiden, ob es für ihn wirtschaftlich sinnvoller ist, die Anlage zu repowern oder weiter zu betreiben.

Seit 2011 wurde seitens der sächsischen Staatsregierung nichts unternommen, die oben genannten Probleme zu bearbeiten oder zu lösen. In der Konsequenz wurde trotz des großen theoretischen Potenzials bis Ende 2011 nur sehr wenige Windenergieanlagen (Das Portal repowering-Kommunal.de listet lediglich 5 abgebaute WEA auf) in Sachsen repowert. Auch der Vergleich mit anderen Bundesländern zeigt, dass die Annahmen der Staatsregierung in diesem Punkt zu optimistisch sind.

So wurden z.B. in Brandenburg bis zum 31.12.2011 lediglich 26 Anlagen im Rahmen von Repoweringmaßnahmen¹¹ zurückgebaut und ein Leistungszuwachs von 26.4 MW erzielt¹². Drei weitere Anlagen wurden im Jahr 2012 durch leistungsstärkere ersetzt. Noch niedriger sind die Werte bei den mitteldeutschen Nachbarländern. So wurden in Sachsen-Anhalt bis Ende 2011 nur 19 Anlagen ersetzt mit einem Leistungszuwachs von 15,7 MW. In Thüringen waren es nur sieben Anlagen mit einem Leistungszuwachs von 7 MW.

Daneben wurden bisher in Sachsen die konkreten Rahmenbedingungen für das Repowering bisher nicht klar definiert. Eine aktive Unterstützung der Details seitens der Landesregierung ist derzeit auch nicht absehbar. In der Folge bleibt es daher fraglich, ob die für Windenergie in Sachsen zur Verfügung gestellten 0,3% der Landesfläche ausreichend sein werden, um die energiepolitischen Ziele in den nächsten zehn Jahren zu erreichen.

Im Ergebnis ist bei bis hier aufgelisteten Gründen davon auszugehen, dass das realistische Repoweringpotenzial in der Region Chemnitz deutlich niedriger anzusetzen ist. Bei konkreten Projekten ist mit einer deutlich längeren Umsetzungsdauer zu rechnen. In der Folge kann sich der RPV Region Chemnitz für die Zielerreichung 2022 nicht vordergründig auf das Repowering verlassen, so dass eine umfangreichere Neuausweisung von weiteren Flächen für die Nutzung von Windenergie notwendig ist.

Daher ist es unumgänglich, die dafür maßgeblichen Annahmen ausführlicher darzustellen, um die Aussagen des Regionalen Planungsverbandes besser nachvollziehen zu können. Zumal Ihr Verband im Regionalen Windenergiekonzept selbst darauf hinweist: „Gleichwohl wird die Ermittlung - insbesondere die Anzahl der zukünftigen Anlagen - dadurch erschwert, da es gegenwärtig keine allgemein anerkannten Regeln für die Bestimmung des Flächenbedarfs einer Windenergieanlage gibt“¹³.

¹⁰Repoweringstudie 2011, S.78

¹¹ Das Thema Repowering ist erst seit 2007 in größeren Umfang in Angriff genommen worden. Ein erstes größeres Projekt wurde damals auf der Insel Fehmarn durchgeführt. Siehe dazu: http://www.dewi.de/dewi/fileadmin/pdf/publications/Magazin_30/04.pdf, Abruf am 17.06.2013

¹² <http://www.repowering-kommunal.de/laenderinformationen/bb/>

¹³ Regionales Windenergiekonzept des Regionalplans Region Chemnitz, S.11

In diesem Zusammenhang sollte ebenfalls dargestellt werden, mit welchem Repoweringpotenzial in jedem einzelnen VREG gerechnet wird. Gleichzeitig sollte erklärt werden, warum davon auszugehen ist, dass VREG, die bisher noch nicht mit WEA bebaut wurden, zukünftig bebaut werden könnten. Darüber hinaus müssen die Stromerträge von WEA in aktuell bestehenden VREG Flächen offengelegt werden, die zukünftig nach den aktuellen Planungen außerhalb von VREG-Flächen stehen. Anhand dieser Zahlen lässt sich dann ein realistisches Potenzial der bestehenden 36 VREG-Flächen in der Planungsregion Chemnitz erschließen. Unter diesen Umständen sehen wir als Verband das Vorgehen des Regionalen Planungsverbandes als problematisch an, sich bei der Ausweisung von VREG strikt an den von der Staatsregierung vorgegebenen Mindestzielen zu orientieren. In den Unterlagen des Regionalen Planungsverbandes Region Chemnitz wird darauf wiederholt Bezug genommen.

Dies erscheint uns vor allem unter dem Aspekt relevant, da nach dem Studium der bereitgestellten Unterlagen des Regionalen Planungsverbandes die Berechnungsgrundlagen für die Ausweisung der WVRG teilweise unklar bleiben. So wird zwar im Windenergiekonzept auf mehreren Seiten erklärt, wie sich die Zahlen auf Basis des Ertragsnachweises berechnen lassen, um dann beim Abschnitt „Derzeitige Nutzung der Windenergie in der Region“¹⁴ trotz der vorher vorgebrachten Argumente bei der Berechnung der notwendigen Flächen für Windenergieanlagen pauschal davon auszugehen, dass nach Hebung der Auslastungsreserven und der Durchführung von Repoweringmaßnahmen rund 91% des künftigen Windertrages durch die bestehenden 36 VREG in der Region erbracht werden können.

Darüber hinaus sollte bei bestehender lokaler Akzeptanz, wie im Entwurf des Landesentwicklungsplans 2012 aufgeführt¹⁵, die entsprechenden Vorschläge verstärkt Berücksichtigung für die Ausweisung von VREG-Flächen finden. Weiter heißt es auf der folgenden Seite: „Gerade wenn der gemeindliche Wille zugunsten einer Errichtung von Windenergieanlagen geäußert wird, spricht dies für eine Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten“¹⁶. Hierbei sollte dazu übergegangen werden ebenfalls neue Potenzialflächen zuzulassen, auch wenn die Mindestertragsziele bereits überschritten sein sollten.

Gleichzeitig sollte im Interesse einer dezentralen und verbrauchernahen Stromversorgung mit durch Windenergieanlagen darauf geachtet werden, dass notwendige neue VREG ausgewogen auf die gesamte Planungsregion Chemnitz verteilt¹⁷ werden und sich an der Windhöufigkeit orientieren¹⁸.

Detaillierte Stellungnahme zu einzelnen Punkten:

4.2.1.2. Wald:

Als Verband unterstützen wir die Öffnung von bestimmten, nach klar definierten Kriterien ausgewählten Waldgebieten, unter Einbezug einer detaillierten Umweltbetrachtung. Die VEE Sachsen e.V. hat in der Vergangenheit bereits einen entsprechenden Kriterienkatalog erarbeiten lassen (diesen finden Sie als Anhang dieser Stellungnahme angefügt). Dass ein Teil

¹⁴ Ebenda, S.12

¹⁵ Landesentwicklungsplan 2012: S.151

¹⁶ Ebenda, S.152

¹⁷ Siehe dazu Landesentwicklungsplan 2012, S.151.

¹⁸ Ebenda, S.151

der jetzt vorgeschlagenen VREG in Waldgebieten liegen, wird von uns ausdrücklich befürwortet. Gleichzeitig muss darauf geachtet werden, dass eine Ausdifferenzierung der Waldfunktionen für die Bestimmung entsprechender Potenzialflächen nach den Vorgaben einer forstfachlichen Einschätzung erfolgt.

Relativiert wird das Vorgehen des RPV Region Chemnitz dadurch, dass im Entwurf des LEP die Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergie – explizit Waldgebiete – ausgeschlossen werden. (LEP G 5.1.5) Um die Gebiete nicht noch weiter einzuschränken, muss vermieden werden, dass darüber hinaus noch pauschal Pufferzonen um Waldgebiete gezogen werden. Vielmehr ist dann eine artspezifische Pufferzone, entsprechend der faunistischen Ausstattung, jeweils individuell anzusetzen.

Aufgrund der Skepsis der Staatsregierung zum Thema Windenergieanlagen im Wald sollten darüber hinaus ausreichend viele geeignete Potenzialflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen werden, um im Anschluss eine ausgewogene Auswahl treffen zu können.

4.2.1.3. Einrichtungen, Trassen und Leitungen der technischen Infrastruktur

Abstände zu Straßen:

Bei der Betrachtung des harten Ausschlusskriteriums „Mindestabstände zu Straßen“ ist nicht ersichtlich, ob im Windenergiekonzept des Regionalen Planungsverbandes Region Chemnitz der Rotordurchmesser, wie bisher allgemein interpretiert, zu den Mindestabständen hinzugerechnet wird. Dies bedeutet in der Realität, dass sich der Abstand zwischen dem Fundament der Anlage und der Straße je nach Anlagentyp auf bis zu 90 bis 100 Meter erweitern kann. Dadurch werden die Potenziale für einige VREG erheblich eingeschränkt. So können planerisch bei Anlagenhöhen von 200 Metern keine 40 Meter Abstand zu Autobahnen realisiert werden. Hierzu bedarf es einer weitergehenden Klarstellung seitens des Regionalen Planungsverbandes Region Chemnitz.

4.2.1.7. Luftverkehr und Landesverteidigung

Jeder Verkehrslandeplatz oder Sonderlandeplatz dem eine Nutzungsgenehmigung erteilt wurde, besitzt einen Bauschutzbereich, der im Zuge der Genehmigung erarbeitet wurde, und fester Bestandteil der Genehmigung ist. Diese Bauschutzbereiche sind als weiche Kriterien in den Regionalplan aufzunehmen und bedürfen im Vorfeld der Einzelfallprüfung durch die Luftfahrtbehörde nach § 31 LuftVG. Rechnung getragen werden kann dies z.B. durch eine Festlegung von Maximalhöhen für betreffende Gebiete. Die derzeit praktizierte pauschale Festlegung von 1000 Metern Tabuzone um die entsprechenden Anlagen herum, muss deshalb entfallen.

4.2.1.9. Bergbau

Gebiete mit zugelassenen bergrechtlichen Betriebsplänen nach Bundesberggesetz (BBergG) sollten nicht pauschal von der Bebauung von Windenergieanlagen ausgeschlossen bleiben. Häufig sind solche Gebiete bereits seit langer Zeit für den Rohstoffabbau gesichert, ohne dass es zu Aktivitäten kam, oder werden gesichert, ohne dass die Rechteinhaber in naher Zukunft einen Abbau geplant haben. Die Nutzung von Windenergieanlagen ist in der Regel auf ca. 25 Jahre begrenzt. Daher könnte auf Flächen mit Bergwerkeigentum oder Bergbaubewilligungen eine Zwischennutzung durch Windenergieanlagen erfolgen. Eine dafür notwendige Abstimmung mit den jeweiligen Rechtsinhabern der Abbaubewilligung sollte durch die

potenziellen Investoren erfolgen. Der Regionale Planungsverband sollte dies nicht durch eine restriktive Kriterienfestlegung von vornherein verhindern.

4.2.2.1.1. Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung

Die pauschale Festlegung von Tabuzonen mit besonderer avifaunistischer Bedeutung lehnen wir als VEE Sachsen e.V. Besser sollte im jeweiligen Einzelfall überprüft werden, ob durch die bestimmte Maßnahmen die möglicherweise erhöhte Beeinträchtigung der Avifauna durch Windenergieanlagen nicht auf ein erträgliches Maß reduziert werden kann. Nur wenn dies nicht gelingt, sollte eine Ausschlusswirkung von Windenergieanlagen für bestimmte Bereiche vorgenommen werden.

4.2.2.1.2. Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse

Die pauschale Festlegung von Tabuzonen um fledermausrelevante Räume lehnen wir als VEE Sachsen e.V. ab. So wurden in den zurückliegenden Jahren zahlreiche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die eine Beeinträchtigung für geschützte Fledermausarten auf ein verträgliches Maß reduzieren, vorgenommen und in moderne Windenergieanlagen integriert. Deshalb sollte nur dann eine Ausschlusswirkung von Windenergieanlagen für bestimmte Bereiche vorgenommen werden, wenn auch nach Anwendung solcher Maßnahmen eine erhöhte Beeinträchtigung vorliegt. Dies gilt es im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

4.2.2.2. Kulturlandschaft

Auf pauschale Regelungen sollte in diesem Punkt verzichtet werden. Geeigneter wäre es, jeden Fall individuell im Rahmen des BlmSch-Verfahrens überprüfen zu lassen. Wie im Windenergiekonzept beschrieben, bedarf die Errichtung von Windenergieanlagen in Kulturlandschaften der Einzelfallprüfung, da die Windenergie privilegiert ist. Deshalb ist eine generelle Entnahme von Kulturlandschaften im Vorfeld von 55,3 % als Tabuzone ausgeschlossen.

Es ist zu klären, ob Windenergieanlagen und moderne Kulturlandschaften sich prinzipiell ausschließen.

Wir bitten Sie, uns über die Berücksichtigung der Stellungnahme zu informieren und uns im weiteren Fortschreibungsverfahren zu beteiligen. Wir sind daran interessiert im Planungsprozess mit Wissen und Erfahrung und für Rückfragen gern zur Verfügung zu stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Daniels
Präsident